

Fachbeitrag Artenschutz

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Damp – Dorotheental –



Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Damp, 'Dorotheental'. Ausschnitt entnommen aus Entwurf Planzeichnung (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand November 2022).

Auftraggeber:
Alexander Graf zu Reventlow
Gutsverwaltung Damp
Gut Damp
24351 Damp

Auftragnehmer:
Dipl.-Geogr. Christoph Stolle
Biogeographische Dienste & Gutachten
Langenbeckstraße 10
24116 Kiel

Kiel, 05.12.2022

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	6
3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets	8
4. Methodik	11
4.1 Relevanzprüfung.....	11
4.2 Konfliktanalyse	11
4.3 Datengrundlage	11
5. Bestand	13
5.1 Ergebnisse der ökol. Gebäudekontrollen und der Plangebietsbegehungen	13
5.2 Brutvögel.....	16
5.3 Fledermäuse	16
5.4 Amphibien	20
5.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	20
5.6 Ergebnis Potenzialabschätzung	20
6. Relevanzprüfung	21
6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel).....	21
6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
7. Konfliktanalyse (§ 44 Abs. 1 BNatSchG-Prüfung).....	22
7.1 Europäische Vogelarten	22
7.1.1 Gruppe Gehölz- und Gebäudebrüter	22
7.1.2 Gruppe Bodenbrüter der Agrarlandschaft	24
7.1.3 Rauchschnalbe	25
7.1.4 Haussperling	26
7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	27
7.2.1 Fledermäuse	27
7.2.2 Amphibien	31
8. Zusammenfassung.....	32
9. Literatur	34

1. Anlass und Aufgabenstellung

Zitat aus dem Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für den Bereich `Dorotheental` (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand November 2022, Seite 4 ff.):

„Die Gemeinde Damp möchte mit dieser Planung ihr touristisches Angebot erweitern. Die Planung sieht zum Einen eine touristische Umnutzung und Erweiterung des Gutes Dorotheental und zum Anderen die Errichtung eines hochklassigen Wohnmobilparkes vor.

(...)

Der Planbereich westlich der Straße 'Dorotheental' umfasst die touristische Umnutzung und Erweiterung des Gutes Dorotheental. Der Hof Dorotheental wurde bereits 1728 als zum Gut Damp gehörender Meierhof erwähnt. Das Baudenkmal Herrenhaus Dorotheental liegt im Westen der Hofanlage und ist in der damals üblichen Bauweise in Fachwerk mit Reetdach errichtet. Die Hofanlage ist im offenen Viereck gestaltet. An den Seiten befinden sich die Wirtschaftsgebäude. Die Einfahrt zum Hof war durch zwei größere Teiche eingefasst, von denen einer noch erkennbar Wasser führt. Ein Torhaus gab es hier nicht.

Am Nordrand der Hofanlage befinden sich die ehemaligen Arbeiterhäuser, die um 1890 errichtet worden sind. Diese werden, wie das Herrenhaus, aktuell bewohnt, die Scheunen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Das Herrenhaus und die zurzeit noch in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Gebäude sollen unter Berücksichtigung denkmalrechtlicher Erhaltungsmaßnahmen und ohne Beeinträchtigung des historischen Ensembles sukzessive einer touristischen Nutzung zugeführt werden. Hierbei darf die nördliche Scheune jedoch nicht an ihrem jetzigen Standort verbleiben, da sich diese innerhalb des 30 m Abstandsstreifens (gem. § 24 LWaldG) zum nördlich gelegenen kleinen Waldstück befindet. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass das Gebäude schon lange vor dem Wald hier gestanden hat. Auch eine Waldumwandlung kommt an dieser Stelle aus Sicht der Forstbehörde voraussichtlich nicht in Frage, da derzeit keine öffentlichen Belange erkennbar sind, die eine Waldumwandlung rechtfertigen könnten. Insofern muss die Scheune im Zuge der Umnutzung nach Westen verschoben und verkleinert werden. Die Überführung wird in ökonomisch verträglichen Phasen bis voraussichtlich 2030 vollzogen werden. Insgesamt sollen ca. 100 Ferienwohnungen in unterschiedlichen Größen entstehen. Die Ausführung, Inneneinrichtung und die technische Ausstattung sollen höchsten Ansprüchen gerecht werden, jedoch ein behagliches, wohnliches Ambiente durch den Cross-Over zwischen alten und modernen Elementen schaffen.

Der vorhandene Gebäudebestand soll im Süden so ergänzt werden, dass die ursprünglich symmetrische Hofanlage wieder erkennbar wird. Hierzu wird die südliche Scheune um ca. 11 m nach Osten erweitert, um wieder die gleiche Größe, wie die nördliche Scheune zu erreichen. Im Bereich im Süden der Hofanlage ist der ergänzende Neubau eines weiteren Gebäudes vorgesehen, dass als Pendant zur Scheune ganz im Norden die Gesamtsymmetrie der Hofanlage annähernd wiederherstellt.

Ganz im Süden sieht das Gesamtkonzept die thematische Aufnahme der ehemaligen Arbeiterhäuser am Nordrand der Hofanlage vor. Hier soll die Ferienanlage ihren Abschluss durch den Neubau von 5 an die Arbeiterhäuser angelehnten Gebäude mit Ferienwohnungen finden.

Im Herrenhaus ist die Errichtung einer kleinen Gastronomie (Gutsküche mit Bäckerei und Hofladen) sowie eines Spa-Bereiches vorgesehen.

Östlich der Straße Dorotheental soll unter dem Namen 'Dorotheenpark' ein großzügiger Premium-Wohnmobilstellplatz entstehen. Auf rund 7 ha sind ca. 75 Premium Plus Stellplätze (180 - 200 m²) mit eigenem Badeschuppen sowie ca. 175 Premium Stellplätze (125 - 135 m²) vorgesehen. Das landschaftlich-bauliche Konzept von Dorotheenpark basiert auf dem im Kern der Anlage liegenden Badesee mit einer Fläche von knapp 1.000 m², den eine Grünfläche umschließt. Die darauf folgende kreisrunde Parkfläche ist begrenzt durch eine Holzpergola mit einem Durchmesser von ca. 60 m und einer Tiefe von ca. 8 m, in welche die Service- und Freizeitangebote, mal baulich, mal als gedeckte oder offene Fläche, integriert sind. Die außerhalb des inneren Parks vor der Pergola liegende Fläche ist mit einem Grüngürtel aus hochwachsenden Laubbäumen umschlossen.

Die Stellplätze sind in radialer Struktur geordnet und durch Wege in einzelne Segmente unterteilt. Sie entwickeln entsprechend ihrer Lage Plätze unterschiedlicher Größe und Form, auf denen die Waschwäuser liegen.

Ein weiterer prägnanter Ort wird durch die großen Stellplätze in linearer Anordnung geschaffen. Diese liegen im Süden der Anlage und sind, im Gegensatz zu den in der Kreisgeometrie liegenden Plätzen, extrovertiert mit Blick auf Felder und Meer ausgerichtet.

Die Stellplätze sollen in eine großzügige Parkanlage mit umfangreichem Baumbestand eingebettet werden. Vom Süden des Wohnmobilparkes soll ein neu angelegter Fußweg im weiteren Verlauf den direkten Zugang zur Ostsee ermöglichen.

Im Ergebnis wird ein in Schleswig-Holstein einzigartiger Wohnmobilplatz entstehen.“

Mit der Vorhabensumsetzung zum B-Plan Nr. 20 sind im Bereich des Guts Dorotheental bzw. entsprechend im nördlichen Teilgebiet 1 des Sondergebiets Tourismus bauliche Eingriffe in den Gebäudebestand verbunden. Die Gebäude werden saniert, aus- und umgebaut, um die geplanten touristischen Nutzungen aufzunehmen. Ausnahmen bilden das 'Herrenhaus' und die nördliche Scheune ('Sägewerk'). Das 'Herrenhaus' wurde in 2020 weitestgehend saniert, ggf. sind noch artenschutzrechtlich nicht relevante Umbauten im Inneren ausstehend. Die nördliche Scheune ('Sägewerk') soll örtlich wenig verlegt werden, hierzu ist zunächst ein vollständiger Rückbau erforderlich.

Bei den Eingriffen in die bestehenden Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuvorderst im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse zunächst nicht ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in die beiden Teiche im Bereich der Zufahrt können zudem Betroffenheiten von Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für den südlich des Hofs Dorotheental gelegenen Bereich des Plangebiets und für die Plangebietsflächen östlich der Straße 'Dorotheental' sind die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eher gering. Diese Flächen werden entweder als Pferde-Auslauf/-Weide (Grünland) oder als ackerbauliche Agrarflächen genutzt. Liegen diese Flächen zur Brutzeit brach, können Betroffenheiten Boden brütender Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Der Baumbestand des Plangebiets soll zum überwiegenden Teil erhalten bleiben. Allerdings ist mit der Vorhabensumsetzung die Beseitigung von Gehölzen (Büsche, Sträucher, einzelne Bäume) verbunden. Auch werden bei dem zu erhaltenden Baumbestand Pflegemaßnahmen erforderlich. Bei den Gehölzeingriffen sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Vögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 20 mit dem Gebäudebestand des Guts Dorotheental. 'Gelb' markiert die Gebäude-Nummerierung, wie sie in diesem Fachbeitrag verwendet wird. (Entwurf Planzeichnung: Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand November 2022).

Im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag werden die Bestandsgebäude des Guts Dorotheental wie folgt nummeriert und bezeichnet (vgl. Abb. 2):

- 1 – 'Herrenhaus',
- 2 – 'Neuer Stall',
- 3 – 'Sägewerk',
- 4 – 'Speicher/Bootslager',
- 5 – 'Reithalle',
- 6 – 'Remise'.

Die Bearbeitung der zu berücksichtigenden Artenschutzaspekte erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von *besonders geschützten* und *streng geschützten* Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.

Häufig können verbotstatbeständige Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Sanierungs- und Umbauvorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Häufig beherbergen Gebäude Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen um-

zusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin zu prüfen. Artenschutzrechtlich relevant sind alle Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung *besonders* und *streng* geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Der Verfasser wurde im Mai 2020 beauftragt für das B-Planvorhaben bzw. für seine Wirkungen eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) durchzuführen sowie sich ergebende Konflikte und mögliche Lösungen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags darzulegen.

Zur Eingrenzung der zu berücksichtigenden faunistischen Potenziale wurden im Zeitraum Mai 2020 – September 2020 vier Begehungen vor Ort durchgeführt, darunter drei nächtliche Fledermaus-Erfassungen sowie im Vorfeld und begleitend ökologische Bauwerkskontrollen und Brutvogel-Erfassungen (vgl. Abschnitt 4.3 Datengrundlage).

Der Artenschutz-Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt. Berücksichtigung findet das am 29.07.09 geänderte und am 01.03.10 in Kraft getretene BNatSchG, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Der `strenge` Schutz ist höher gesetzt als der `besondere`, was sich auch in den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften niederschlägt: Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote können bezogen auf die besonders geschützten Arten als Ordnungswidrigkeiten gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG und im Hinblick auf die streng geschützten Arten als Straftaten gem. § 71 BNatSchG geahndet werden.

Besonders geschützt sind:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt sind jene besonders geschützten Arten, die geführt werden in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von (nur) national, im Gegensatz zu europarechtlich geschützten Arten bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind: Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches.

Für solche Eingriffe liegt hinsichtlich der FFH-Anhang-IV-Arten und der europ. Vogelarten ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sog. `Verantwortungsarten` ist bislang nicht rechtskräftig verabschiedet; so bleiben diese ansonsten den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellten `Verantwortungsarten` unberücksichtigt.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den o.g. Verbotstatbeständen und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Nach vorläufiger Einschätzung sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahme noch die für eine Befreiung gegeben.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Dabei werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen formuliert, deren Umsetzung darauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets

Zitat aus dem Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für den Bereich `Dorotheental` (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand November 2022, Seite 1 f.):

„Das Plangebiet liegt westlich des Ostseebades Damp, südlich der Kreisstraße K 61. Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 58/4, 58/7 und 62/4 der Flur 2 Gemarkung Dorotheental. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- *im Norden durch die Straße 'Dorotheental', eine schmale Waldfläche und einen Großparkplatz,*
- *im Osten durch einen Wohnmobilstellplatz und*
- *im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.*

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 13,22 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:2.000 zu entnehmen.

(...)

Das nördliche Plangebiet umfasst den Hof Dorotheental. Das Herrenhaus liegt westlich der Straße 'Dorotheental'. Vor dem Herrenhaus ist ein Hofplatz angelegt, der von starken Bäumen (Linden, Kastanien) eingefasst wird. Zwischen dem Herrenhaus und der Straße befinden sich mehrere Scheunen bzw. Ställe, die südlich und nördlich der Hofzufahrt angeordnet sind. Diese Gebäude werden derzeit als Maschinenhalle, Sägewerk oder Reithalle bzw. zum Unterstellen von Pferden genutzt. An der Hofzufahrt sind zudem zwei Teiche vorhanden, von denen aktuell nur einer regelmäßig Wasser führt. Nördlich des Gutshofes befinden sich (außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes) zwei ehemalige Arbeiterhäuser. Der gesamte Gebäudekomplex ist mit verschiedenen Gehölzen unterschiedlichen Alters eingegrünt (u.a. Linde, Kastanie, Stiel-Eiche). Viele der Bäume sind aufgrund ihrer Stärke als landschaftsbestimmend einzuordnen. Zum Teil ist der Gehölzbestand um das Herrenhaus herum als Parkanlage ausgeprägt.

Südlich des Gebäudebestandes und westlich der Straße 'Dorotheental' erstrecken sich Flächen, die derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Knick begrenzt das Grünland nach Westen.

Östlich der Straße 'Dorotheental' erstreckt sich eine größere Ackerfläche. Diese wird nach Norden und z.T. auch nach Osten durch Knicks begrenzt. Entlang der Straße ist ein grasdominierter Saumstreifen vorhanden, an dem außerdem Bäume geringen Alters stocken.

Außerhalb befindet sich nördlich des Gutshofes eine Waldfläche. Zudem verläuft hier die Kreisstraße 61. Westlich des Gutshofes befindet sich eine Ackerfläche. Westlich des Grünlandes sind nicht überplante Grünlandbereiche sowie eine weitere Waldfläche gelegen.

An die überplante Ackerfläche im östlichen Plangebiet grenzen im Norden Wald sowie eine Grünlandfläche an. Nordöstlich befindet sich der Großparkplatz des Ostseebades Damp. Östlich außerhalb liegt ein bestehender Wohnmobilstellplatz. Südlich gelegen sind Teile des Ackers, die nicht überplant und weiterhin ackerbaulich genutzt werden.

Das Gelände westlich der Straße 'Dorotheental' ist mit Höhen zwischen 5,0 m üNNH und 8,0 m üNNH relativ eben. Östlich der Straße 'Dorotheental' ist das Gelände mit Höhen zwischen 1,5 m üNNH und 8,0 m üNNH etwas bewegter.“

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dem Vorstehenden hinzuzufügen:

- Das Plangebiet liegt ca. 700m westlich der Ostseeküste in einem vornehmlich von intensiver Landwirtschaft geprägtem Raum. In Entfernungen von bis zu ca. 1km sind vier kleinere Wälder bzw. größere Feldgehölze gelegen. Das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet 1326-301 'NSG Schwansener See' ist ca. 2,5km nördlich gelegen. Das FFH-Gebiet 1425-301 'Karlsruher Holz' befindet sich ca. 3,1km nordwestlich. Die Wirkungen des B-Planvorhabens beeinträchtigen die Erhaltungsziele der beiden Natura-2000-Gebiete nicht.
- Kleinräumig betrachtet vereint das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld eine große Strukturvielfalt auf sich: historischer Gebäudebestand mit Freiflächen zwischen den Gebäuden; in großen Teilen Gehölz bestandenes, parkähnliches Gutsgelände; Knickstrukturen. Dieses wertvolle und seltene Struktur-Ensemble als 'Insel' gelegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Das Gelände des Guts Dorotheental selbst ist v.a. durch den historischen und teilw. schadhafte Gebäudebestand geprägt. Der Gebäudebestand kann Niststandort von Vögeln und Quartierstandort von Fledermäusen sein, entsprechende Vogelbrutplatz- und Fledermausquartier-Potenziale sind vorhanden und werden teilw. genutzt.

- Das Plangebiet ist nachts in großen Teilen dunkel. Ein behutsamer Umgang mit künstlichem Nachtlicht kann zur Aufrechterhaltung der Lebensraumqualität beitragen und ist erforderlich. In den fledermauskundlich besonders bedeutsamen Bereichen ist eine reduzierte und fledermausverträgliche nächtliche Beleuchtung artenschutzrechtlich erforderlich (s. unten, Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse).



Abb. 3: Luftbild des Plangebiets, im Nordwesten das Gut Dorotheental, südl. davon Grünland (Pferde-Weide/-Auslauf) und östl. der Straße ackerbauliche Agrarfläche.
Entnommen aus Entwurf Begründung (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand November 2022).

4. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte orientiert sich an den Empfehlungen des LBV-SH & AfPE (2016). Formblätter werden jedoch nicht erstellt.

4.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die hinsichtlich möglicher, artenschutzrechtlich relevanter Vorhabenswirkungen zu betrachten sind.

In einem ersten Schritt wird ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind. So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (s. oben, Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden, relevanten Arten schließt sich eine (artbezogene) Konfliktanalyse an.

4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt eintreten können. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. CEF-Maßnahmen formuliert und mit dem Ziel umgesetzt werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Es werden die Wirkungen des Vorhabens den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten eintreten können bzw. zu erwarten sind.

4.3 Datengrundlage

Im Rahmen einer durch Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen erweiterten Potenzialabschätzung zur Ermittlung der potenziellen Nutzung des Plangebiets durch relevante Arten wurden im Zeitraum Mai bis September 2020 Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen durchgeführt. Im Vorfeld der wurde eine Sondierungsbegehung zur allg. Lebensraumeinschätzung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt.

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer sog. Potenzialabschätzung. Grundlage der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung sind neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse des Vorhabensgebiets und seines Umfelds und einer Recherche zu den Vorkommen und Verbreitungsräumen der artenschutzrechtliche relevanten Arten v.a. die Ergebnisse der vor Ort durchgeführten Untersuchungen:

- | | |
|-----------------|--|
| 12.05.20 | Sondierungsbegehung; Erfassung Brutvögel; Einschätzung Lebensraumeignung für relevante Artengruppen; erste ökologische/fledermauskundliche Gebäudekontrollen. |
| 14.05.20 | Naturschutzbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde (UNB-RD)/Frau Vollmer, telef. Abstimmung Untersuchungsumfang und Bewertungsmethode inkl. Mitteilung erster Untersuchungsergebnisse. |
| 30./31.05.20 | Nächtlicher Horchboxen-Einsatz Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit (1 von 2); Erfassung Brutvögel. |
| 30./31.07.20 | Nächtlicher Horchboxen-Einsatz Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit (2 von 2); Erfassung Brutvögel. |
| 30.09./01.10.20 | Nächtliche Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Winterquartier-Schwärmen inkl. Horchboxen-Einsatz (1 von 1); abschließende ökologische/fledermauskundliche Gebäudekontrollen. |
| 28.05.21 | Lokaltermin zwecks Abstimmung und Information mit dem Planungsbüro Springer/Herr Springer, der UNB-RD/Frau Vollmer, dem Vorhabenträger und dem Verfasser. |

Alle Untersuchungen vor Ort wurden vom Verfasser durchgeführt.

Das Wetter war an den Terminen der Fledermaus-Erfassungen gut geeignet. Es war jeweils warm genug, windarm und niederschlagsfrei.

Eine vollumfängliche Erfassung der Fledermausbestände im Plangebiet wurde nicht durchgeführt und ist im vorliegenden Fall – bei den geplanten Sanierungs- und Umbauvorhaben im Bereich des Guts Dorotheental, die sukzessive und in mehreren Jahren durchgeführt werden – nicht zielführend. Die durchgeführten Fledermaus-Erfassungen ermöglichen jedoch eine Erweiterung der Potenzialabschätzung dahingehend, dass das zu berücksichtigende Fledermaus-Artenspektrum eingeschränkt werden kann.

Eine methodisch vollumfängliche Brutvogel-Erfassung wurde nicht durchgeführt, das zu berücksichtigende Artenspektrum lässt sich mit dem gewählten Untersuchungsumfang ausreichend beschreiben. Artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Brutvogel-Bestände sind bei den Vor-Ort-Terminen erfasst worden (kleine Rauchschwalbenkolonie u. mittelgroße Haussperlingskolonie, s. unten).

Ergänzend zu den Vor-Ort-Untersuchungen wurden die gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein ausgewertet (v.a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2011, MELUR 2012-2016, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, FÖAG 2007, 2010 u. 2011), MELUND (2020).

5. Bestand

5.1 Ergebnisse der ökol. Gebäudekontrollen und der Plangebietsbegehungen Gebäudebestand Gut Dorotheental (Nummerierung 1 bis 6 siehe oben Abb. 2)

Gebäude 1 – `Herrenhaus`:

- Der Dachraum/Spitzboden des Gebäudes `Herrenhaus` zeigte sich für Fledermäuse nicht zugänglich und war zudem stark mit vielfach alten Spinnweben verhangen, Fledermäuse können hier ausgeschlossen werden. Geringwertige Tagesquartier-Potenziale für einzelne Fledermaus-Individuen sind vorhanden i.V.m. Spalten und Nischen der Gebäudehülle.
- Eine geringe Brutvogel-Inanspruchnahme zeigte sich im Mai 2020 durch 1 Brutpaar (BP) Hausrotschwanz und 1 BP Bachstelze.
- Das reetgedeckte `Herrenhaus` wurde in 2020 saniert. In Folge sind ggf. noch Umbauten im Gebäudeinneren ausstehend, von diesen Arbeiten gehen keine artenschutzrechtl. relevanten Wirkungen aus.
- Anmerkung: Bei der 2020 durchgeführten Sanierung wurden die von den o.g. Brutvögeln in Anspruch genommenen Brutplätze bis zum Abschluss der Bruten ausgespart. Der Verfasser stand in 2020 nicht nur wegen der ökol. Erfassungen zum Vorhaben `Dorotheental` im Austausch mit dem Vorhabenträger, sondern auch im Rahmen der Ökol. Baubegleitung für eine Dachsanierung andernorts. Die dort erforderlichen (Vermeidungs-) Maßnahmen wurden auch bei der Sanierung des `Herrenhauses` angewandt.

Gebäude 2 – `Neuer Stall`:

- Das vglw. junge Gebäude ist für Fledermäuse v.a. in den Bereichen der hölz. Giebelverkleidungen geeignet für Fledermaus-Tages- und auch -Wochenstuben-Quartiere. Das Gebäude ist ansonsten in gutem baulichen Zustand und das Innere zeigte sich für Fledermäuse ungeeignet. Eine besondere Winterquartier-Eignung ist nicht gegeben.
- Das Gebäudeäußere (insb. Bereiche der Regenfallrohre und Strukturen i.V.m. Traufkästen und Ortgängen) ist geeignet zur Nestanlage Gebäude brütender Vögel. Der rückwärtig im Norden angebaute Maschinen-Unterstand beherbergte in 2020 eine Amsel-Brut.
- Der Fassadenbewuchs (Efeu und Rosenstöcke) beherbergte in 2020 keine Vogelbruten.
- Auf der Westseite des südl. Baukörpers zeigte sich ein Falken- oder Eulen-Schlaf- und Fraßplatz durch Kotstreifen. Gewölle wurden nicht gefunden, so dass eine Art-Eingrenzung nicht möglich ist. Die konkrete Örtlichkeit wurde jedoch untersucht und eine artenschutzrechtl. relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 (1) 3 kann ausgeschlossen werden, es handelte sich (nur) um einen Schlaf- oder Fraßplatz.

Gebäude 3 – `Sägewerk`:

- Beim Gebäude `Sägewerk` handelt es sich um eine vglw. hoch aufragende Scheune in Ständerbauweise mit hölzerner Gebäudehülle. Der bauliche Zustand ist schlecht, es gibt vielfach vorhandene Schadstellen, die Vögeln und Fledermäusen Zugang ins Innere ermöglichen.
- Im Zuge der Erfassungen wurde der Nachweis der Brutvogel- als auch der Fledermaus-Inanspruchnahme erbracht. 1 BP Zaunkönig brütete 2020 in einer Schadstelle der Gebäudehülle. V.a. aber ist die Scheune `Sägewerk` im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG bezogen auf Fledermäuse von größerer Bedeutung. Sommerliche

Quartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus wurden nachgewiesen; darüber hinaus ist eine Quartiernutzung des Braunen Langohrs anzunehmen.

- Im Gegensatz zum übrigen Gebäudebestand soll die Scheune 'Sägewerk' gänzlich zurückgebaut und wenig weiter westlich mit leicht geringeren Ausmaßen neu errichtet werden.

Gebäude 4 – 'Speicher/Bootslager':

- Das Gebäude 'Speicher/Bootslager' zeigte sich zweigeteilt hinsichtlich der Nutzung und im Hinblick auf den baulichen Zustand. Der östliche Teil (ca. 2/3 des Gebäudes) wird als Bootsleger und Reparaturwerkstatt für Boote genutzt und befindet sich in vglw. gutem baulichen Zustand. Der westliche Teil hingegen wird (nur) als Speicher/Abstellmöglichkeit genutzt und weist mehrere Schäden in der Gebäudehülle auf.
- Im Inneren des östlichen Teils ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse. Im westlichen Teil hingegen wurde der Nachweis der Fledermaus-Quartiernutzung durch Pipistrellus-Fledermäuse (Zwerg- und/oder Mückenfledermaus) und durch das Braune Langohr erbracht. Zudem beherbergte ein kleiner Raum im EG eine kleinere Rauchschwalben-Kolonie (5 BP).

Gebäude 5 – 'Reithalle':

- Das Gebäude 'Reithalle' zeigte sich in vglw. gutem baulichen Zustand. Die Umfassungsmauern der ursprünglichen Scheune werden im Inneren durch jüngere Stahlbeton-Stützen gestützt, die die Umfassungsmauern um das Doppelte überragen und die Dachkonstruktion aus überspannenden Leimholzbindern tragen. Oberhalb der ursprünglichen Umfassungsmauern gibt es ein einfach bekleidetes Ständerwerk als Gebäudehülle, auch das Dach ist einfach bekleidet. Das Gebäudeinnere ist großvolumig entsprechend einer Reithalle.
- Für Vögel und Fledermäuse ist das Gebäudeinnere zugänglich. Für Fledermäuse fehlen bauartbedingt jedoch höherwertige Quartiermöglichkeiten; allenfalls einzelne Fledermaus-Individuen in geringwertigen Tagesquartier-Potenzialen können nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich Brutvögel allerdings zeigte sich das Gebäudeinnere stark von einer mittelgroßen Haussperlingskolonie in Anspruch genommen. 2020 wurden 19 BP nachgewiesen, die v.a. im Dachbereich auf den Leimholzbindern brüteten.
- Im Osten schließt eine größere Überdachung an das Gebäude an zur Einlagerung von Stroh- und Heuballen. Diese bauliche Struktur besitzt keine besondere Eignung für Fledermaus-Quartiere ist jedoch sehr gut geeignet zur Anlage von Vogelnestern.
- An der Nordseite des Gebäudes sind 3 dicht beieinander angebrachte, vglw. aufwändig und individuell hergestellte 'Spatzen-Häuser' mit je 3 Nisthöhlen vorhanden. Ehemals in Anspruch genommen (altes, vorjähriges Nest) zeigte sich jedoch nur 1 Nisthöhle durch mutmaßlich Hausrotschwanz.

Gebäude 6 – 'Remise':

- Das Gebäude 'Remise' beherbergte in 2020 genutzte Pferde-Boxen. Die 'Remise' ist hinsichtlich Dachhaut und Rückseite in schlechtem baulichen Zustand. Auf der Rückseite zeigte sich 1 BP Grauschnäpper nistend. Für Fledermäuse besteht keine höherwertige Quartier-Eignung, Tagesquartiere einzelner Individuen sind jedoch anzunehmen.

- Anmerkung: In 2020 zeigten sich im Inneren der `Remise` ältere, seit Längerem ungenutzte Rauchschnalben-Nester, der Zugang war durch Vergitterung der Einflugmöglichkeiten versperrt. Das Gut Dorotheental war bis 2020 vermietet/verpachtet und der jetzige Vorhabenträger vermittelte glaubhaft, dass der Ausschluss von Rauchschnalben nicht in seinem Interesse ist. Auf Betreiben des Vorhabenträgers wurde die Vergitterung der `Remise` im Winter 2020/2021 entfernt, so dass seitdem Zugang für Rauchschnalben besteht.

Da zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Bewertung nur der kleine EG-Raum des Speichers (Gebäude 4, s. oben) von Rauchschnalben zur Brut genutzt wurde (5 BP), stellt die schon ausgeführte Wiederherstellung der Brutplatzeignung der `Remise` für Rauchschnalben die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Rauchschnalbe dar.

Neben den Gebäuden 1 bis 6 gibt es auf dem Gelände des Guts Dorotheental noch einen

- `Schuppen` (direkt am `Herrenhaus`),
- die `alte Heizkammer` (ein kleines Häuschen nördlich des `Herrenhauses`)
- und das ehemalige `Trafo-Häuschen` (zwischen `Neuer Stall` und `Sägewerk`).

`Schuppen` und `alte Heizkammer` sind jeweils potenzielle Vogel-Niststandorte und für Fledermaus-Tagesquartiere geeignet. Das `Trafo-Häuschen` ist außen äußerst strukturarm und zeigte keine Zugangsmöglichkeiten ins Innere, es ist weder für Vögel noch für Fledermäuse geeignet.

Gehölzbestand

Bei einigen Gebäuden des Guts Dorotheental stehen direkt an oder im Nahbereich Büsche, Sträucher, Efeu oder aufkommende Bäume. Müssen diese Gehölze für die Baumaßnahmen gerodet oder zurückgeschnitten werden, können Beeinträchtigungen brütender Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Das Gutsgelände ist bestanden mit einem teilw. alten Baumbestand bestehend aus vornehmlich Kastanie, Linde und Stieleiche. Sollen einzelne Bäume gefällt werden oder sollen Baumpflegemaßnahmen durchgeführt werden, können Beeinträchtigungen von Vögeln und auch von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Teiche im Bereich der Zufahrt

Die beiden Teiche im Bereich der Zufahrt sind stark von Gehölzen eingewachsen und beschattet. Nur der nördliche Teich führt regelmäßig Wasser, beim südlichen Teich hat die Verlandung eingesetzt. Wenn auch eine artenschutzrechtl. relevante Beeinträchtigung von Amphibien sehr unwahrscheinlich ist, werden Amphibien im Rahmen Potenzialabschätzung vorzugsweise als Gruppe berücksichtigt.

Plangebietsbereiche außerhalb des Gutsgeländes

Die Plangebietsbereiche außerhalb des Guts Dorotheental sind von vglw. geringer artenschutzrechtlicher Bedeutung. Der südliche Teil des Teilgebiets 1 des Sondergebiets Tourismus (südlich des Gutsgeländes) ist Grünland und wurde 2020 als Pferdeweide und Paddock genutzt. Die Plangebietsbereiche östlich der Straße `Dorotheental` (das Teilgebiet 2 des Sondergebiets Tourismus sowie die beiden Teilgebiete des Sondergebiets Wohnmobile) sind ackerbauliche Agrarfläche. Bei der Inanspruchnahme der Plangebietsbereiche außerhalb

des Guts Dorotheental, insb. im Zuge der Baufeldfreimachung, können Betroffenheiten von Boden brütenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden.

5.2 Brutvögel

Das erfasste und potenziell vorkommende Artenrepertoire des Plangebiets setzt sich in erster Linie aus den allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums zusammen. Zudem können Bodenbrüter der Agrarlandschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn die Plangebietsflächen außerhalb des Gutsgeländes zur Brutzeit brach liegen.

Aus ornithologischer Sicht ist die Strukturvielfalt des Gutsgeländes von Bedeutung. Auf vglw. kleinem Raum sind Freiflächen zwischen den Gebäuden vorhanden. Der vorwiegende alte Gehölzbestand des Guts Dorotheental hat parkähnlichen Charakter. Im Plangebiet und an seinen Rändern sind Knickstrukturen vorhanden.

Mit einer Ausnahme ergaben sich keine Nachweise auf Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an den Brutplatz: Ein kleiner EG-Raum des Gebäudes `Speicher/Bootslager´ beherbergte in 2020 eine kleine Rauchschnalben-Kolonie (5 BP).

Von größerer artenschutzrechtlicher Bedeutung ist auch der Nachweis einer mittelgroßen Kolonie des Haussperlings (19 BP) in der `Reithalle´.

Die Rauchschnalbe ist ausgesprochen standorttreu. Mit der Öffnung der unweit gelegenen `Remise´ im Winter 2020/2021 stehen der Art sehr gut geeignete Brutplatz-Möglichkeiten in unmittelbarer Nähe und in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich. Eine Gefährdung der Rauchschnalben-Kolonie durch Wirkungen des B-Planvorhabens ist nicht zu erwarten. Die Art ist sehr störungsunempfindlich.

Für den Haussperling ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des mit der `Reithalle´ verbundenen Brutstandorts erforderlich. Auch diese Art ist sehr störungsunempfindlich, eine Gefährdung des lokalen Bestands durch Wirkungen des B-Planvorhabens ist nicht zu erwarten.

Auch sind keine Vorhabenswirkungen gegeben, die langfristig andere, ggf. betroffene Vogelarten in ihrem Bestand vor Ort gefährden.

Hinweise oder gar Nachweise auf Bruten im Bestand stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter oder streng geschützter Brutvögel ergaben sich nicht.

Im Rahmen der Konfliktanalyse werden zwei Gruppenprüfungen zum einen für die allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums und zum anderen für Bodenbrüter der Agrarlandschaft durchgeführt. Sowie zwei Einzelprüfungen für die Arten Rauchschnalbe und Haussperling.

5.3 Fledermäuse

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- Eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf bzw. -ruhe, artspezifisch von November/Dezember bis März/April, jedoch z.T. mit Quartierwechseln und Paarungsaktivitäten, einige Arten auch mit Jagdflügen).

- Eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Aufsuchen der Nicht-Winterquartiere, 2. Geburt, 3. Jungenaufzucht und 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die verschiedenen Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihre Quartiere und Lebensräume.

Alle heimischen Fledermausarten besiedeln – je nach Art mehr oder weniger – einen Verbund von mehreren Quartieren, zwischen den einzelnen Quartieren wird gewechselt.

Artenspektrum Fledermäuse

Von den 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten wurden 8 Arten im Zuge der Fledermaus-Erfassungen im Plangebiet nachgewiesen. Das erfasste Artenspektrum ist in nachstehender Tabelle mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den jeweiligen Quartierpräferenzen aufgeführt. Für die `fett` hervorgehobenen Arten **Zwergfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Braunes Langohr** ergaben sich Nachweise bzw. konkrete Hinweise auf eine Quartiernutzung in/an den Gebäuden des Guts Dorotheental.

Tab. 2: Das nachgewiesene Fledermaus-Artenspektrum mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den Quartierpräferenzen. Für die `fett` hervorgehobenen Arten ergaben sich mit dem Gebäudebestand des Guts Dorotheental verbundene Quartiernachweise oder konkrete -hinweise.

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	V	V	V	V	V	-
Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	3	3	HV	-	HN	-
Fransenfledermaus <i>(Myotis nattereri)</i>	V	*	NV	HV	HV	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	NV	HV	V	V
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	V	*	HV	NV	HV	(NV)
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	3	*	V	V	(NV)	(HV) ²
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubertoni)</i>	*	*	NV	HV	HV	(NV)
Zwergfledermaus <i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>	*	*	HV	NV	HV	-

Legende

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, * = derzeit als nicht gefährdet angesehen.

Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).

¹ Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.

² Winterquartiere fast ausnahmslos in Bäumen, jedoch keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus zählt zu den vglw. früh aus dem Quartier ausfliegenden und schon zur Dämmerung aktiven Arten. Die Art trat (wider Erwarten) nur unregelmäßig, eher sporadisch und jeweils nur einzeln im Plangebiet auf. V.a. aber wurde sie erst deutlich nach dem anzunehmenden Quartierausflug im Plangebiet nachgewiesen und die Art trat auch nicht während der frühmorgendlichen Schwärmphasen-Erhebungen im Plangebiet auf. Quartiere der in Norddeutschland ausschließlich Gebäude bewohnenden Breitflügelfledermaus können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler

Diese 3 Arten sind in erster Linie Baum bewohnende Fledermäuse, wobei Wasser- und Fransenfledermäuse ihre Winterquartiere meist in (unterirdischen) Bauwerken wie bspw. Stollen, Eiskellern, Gruften und Ähnlichem beziehen. Der Große Abendsegler überwintert meist in thermisch trägen Baumhöhlen oder solchen Kunstquartieren an Bäumen. Der Gebäudebestand des Plangebiets bietet keine unterirdischen Überwinterungsmöglichkeiten und Winterquartier geeignete Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler wurden zwar regelmäßig bei allen 3 Erfassungen, jedoch jeweils nur einzeln oder in geringer Individuenanzahl nachgewiesen. Für die lokalen Populationen dieser drei Arten können artenschutzrechtlich relevante Vorhabenswirkungen ausgeschlossen werden. Die Arten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler werden nicht weiter betrachtet.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde an beiden sommerlichen Erfassungsterminen und auch noch im September jeweils in eher geringer Individuenanzahl nachgewiesen. Die Art räumt S.-H. als wandernde Art zum Winter weitestgehend und überwintert in Baumhöhlen; nur vereinzelt sind Winterfunde in Gebäuden bekannt. Wochenstuben dieser vglw. baumaffinen Art finden sich selten in/an Gebäuden und für den Gebäudebestand des Plangebiets ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere. Einzelne Tiere können sich aber – vor allem während der Wanderungen im Frühling und im Herbst – in Strukturen der Gebäude zum Übertaggen einstellen (auch Balz- u. Paarungsquartiere, v.a. im Außenbereich). Mögliche Schädigungen/Tötungen von an/in Gebäuden übertagenden Rauhautfledermäusen können mit den für die Zwerg- und Mückenfledermaus erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr ist selten dämmerungsaktiv und fliegt vglw. spät bzw. erst bei Dunkelheit aus dem Quartier aus. Die Art besiedelt Gebäude (häufig großvolumige Dachräume) aber auch Gehölze (natürliche Höhlen und künstliche Quartiere an Baumen). Neben den indirekten Hinweisen in Form von Fraßresten im Gebäude `Speicher/Bootslager`, wurde die Art auch mit den eingesetzten Horchboxen nachgewiesen. Die Art ist mittels Detektor oder Horchbox aufgrund ihrer `Flüsterrufe` nur schwer bzw. nur in geringer Entfernung nachzuweisen. Es ist von mehreren Tieren auszugehen, der Gebäudebestand beherbergt eine Wochenstuben-Gemeinschaft.

Die Art überwintert in feuchtem und frostsicherem Umfeld (häufig alte Bunker, Eiskeller, Stollen etc.), die Winterquartieransprüche dieser Art werden im Plangebiet nicht erfüllt.

Zwergfledermaus

Bei allen drei Erfassungen trat die Zwergfledermaus in größerer Anzahl auf. Der Gebäudebestand des Guts Dorotheental beherbergt einen Wochenstuben-Verband der Art. Im Gebäude `Sägewerk` wurde ein Wochenstuben-Quartier nachgewiesen. Zudem wurden im September mehrere Balzreviere nachgewiesen, denen jeweils mind. 1 Paarungsquartier zugeordnet werden kann. Da auch bei der September-Erfassung eine hohe Individuendichte im Bereich des Gutsgeländes nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass die Art in geeigneten (Gebäude-) Strukturen auch überwintert. Die Art ist wie ihre `Zwillingsart`, die Mückenfledermaus, vglw. kälteresistent und unternimmt auch während der Überwinterungsphase bei milder Witterung Jagdflüge. Die Art ist nicht zwingend auf frostfreie Winterquartiere angewiesen, ausreichend sind thermisch träge Strukturen in den meist milden Wintern Norddeutschlands.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus ist die `Zwillingsart` der Zwergfledermaus. Quartier- und Nahrungsansprüche sind vergleichbar, wobei die seltenere Mückenfledermaus tendenziell höhere Ansprüche an ihren Lebensraum hat. Sie tritt häufiger in der Nähe zu strukturreichen Gehölzen und in Gewässernähe auf.

Im Zuge Fledermaus-Erfassungen zeigte sich, dass die Mückenfledermaus zwar regelmäßig, jedoch in geringerer Anzahl im Plangebiet auftritt als die Zwergfledermaus. Konkrete Hinweise auf ein Wochenstuben-Quartier ergaben sich für den westl. Teil des Gebäudes `Speicher/Bootslager`. Zudem zeigten sich mehrere Balzreviere denen jeweils mind. 1 Paarungsquartier zuzuordnen ist.

Das Plangebiet außerhalb des Geländes des Guts Dorotheental ist aus fledermauskundlicher Sicht wenig interessant und im Hinblick auf Fledermäuse artenschutzrechtlich von geringer Bedeutung. Das Grünland südl. des Guts (Pferdeweide und Paddock) und die ackerbauliche Agrarfläche östlich der Straße `Dorotheental` sind frei von Quartiermöglichkeiten. Und für lokale Fledermaus-Populationen essentielle Jagdgebiete gibt es hier nicht. Auch können Fledermaus-Flugstraßen von essentieller Bedeutung sicher ausgeschlossen werden. Einzig, sollten im Rahmen der Vorhabensumsetzung Gehölze der vorhandenen Knickstrukturen beseitigt werden, können Fledermäuse artenschutzrechtl. relevant beeinträchtigt werden. Für diesen Fall wäre zuvor eine fledermauskundliche Baumkontrolle durchzuführen.

Insgesamt wird festgehalten:

Der Gebäudebestand des Guts Dorotheental beherbergt Wochenstuben-Quartiere der Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr; eine Winterquartier-Nutzung der Gebäude muss für die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus angenommen werden.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf diese Arten auszurichten. Die (sommerliche) Quartiernutzung des Gebäudebestands im Plangebiet durch Fledermäuse beschränkt sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht auf die Gebäude (-teile) für die sich Nachweise oder konkrete Hinweise ergaben. Vielmehr ist eine Quartiernutzung weiterer quartiergeeigneter Gebäudestrukturen anzunehmen und es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bei den Sanierungs- und Umbauarbeiten umzusetzen. Dies aufgrund der Bearbeitungsmethode Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Lebensweise der nachgewiesenen Fledermausarten jeweils in einem Quartierver-

bund. Zuvorderst sind biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, die eine Schädigung/Tötung von Fledermäusen während der Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) und während der Winterschlafphasen ausschließen (s. unten, Vermeidungsmaßnahmen).

5.4 Amphibien

Es wurden keine Amphibien-Erfassungen durchgeführt. Vorhabensbedingt werden keine Gewässer überplant, vielmehr sollen neue Teiche außerhalb des Geländes des Guts Dorotheental entstehen. Allerdings sind Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an/in den beiden Teichen im Bereich der Gutszufahrt wahrscheinlich. Die beiden Teiche sind stark von Gehölzen eingewachsen und daher beschattet. Nur der nördliche Teich führt regelmäßig Wasser, beim südlichen Teich hat die Verlandung eingesetzt. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen Amphibienarten haben tendenziell erhöhte Anforderungen an ihren Lebensraum bzw. an ihr Laichgewässer, welche von den beiden Teichen eher nicht bedient werden. Nur vorsorglich wird daher die Gruppe der Amphibien hier berücksichtigt, wobei keine Art-Unterscheidung gemacht wird.

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Amphibien sind Arbeiten an/in den beiden Teichen, bspw. das Ausräumen von Totholz oder ein Ausgraben, nur im Zeitraum 16. August bis 31. Oktober zulässig. In dieser Zeit ist der Landgang etwaiger Jungamphibien abgeschlossen und weder die aquatische noch terrestrische Überwinterung hat begonnen.

5.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Über die oben beschriebenen Artengruppen hinaus, können artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Betroffenheiten weiterer Artengruppen ausgeschlossen werden. Die weitere Betrachtung kann sich auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien beschränken.

5.6 Ergebnis Potenzialabschätzung

Insgesamt kommt die (faunistische) Potenzialabschätzung zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen lokaler Brutvogel- und Fledermauspopulationen auslösen werden. Und sofern im Rahmen der Vorhabensumsetzung Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an/in den beiden Teichen durchgeführt werden, kann auch eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung verbotstatbeständlicher Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Abschnitt Konfliktanalyse).

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Untersuchungen ermöglichen eine Eingrenzung der vorhabensbedingt betroffenen Arten (-gruppen):

- A-1) Brutvögel: Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums.
- A-2) Brutvögel: Gruppe der Bodenbrüter der Agrarlandschaft.
- A-3) Rauchschnalbe in Koloniestärke (5 BP).

- A-4) Haussperling in Koloniestärke (19 BP).
- B) Fledermäuse: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Braunes Langohr.
- C) Amphibien.

6. Relevanzprüfung

Wie oben ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, können die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel)

Wie in der Bestandsdarstellung in Abschnitt 5.2 ausgeführt, sind im Hinblick auf das Plangebiet allgemein häufige und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvolle Gehölz und Gebäude brütende Vogelarten des ländlichen Raums von den Vorhabenswirkungen betroffen. Die (potenziell) betroffenen, **Gehölz und Gebäude brütenden Arten** werden im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe betrachtet. Eine weitere Gruppenprüfung wird für **Bodenbrüter der Agrarlandschaft** durchgeführt.

Einzelart-Betrachtungen erfolgen im Rahmen der Konfliktanalyse hingegen für die Arten **Rauchschwalbe** und **Haussperling**.

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in den Abschnitten 5.3 bis 5.5 dargestellt, können vorhabensbedingte, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten bezogen auf die streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten lediglich für die Fledermausarten **Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus** und **Braunes Langohr** – und eingeschränkt für **Amphibien** – nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante, durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheiten weiterer FFH-Anhang-IV-Arten können ausgeschlossen werden.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelartbetrachtung bei FFH-Anhang-IV-Arten werden die (potenziell) betroffenen Fledermausarten im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben. Aufgrund der sich unterscheidenden Quartiersansprüche der betroffenen Arten erfolgt bei der Prüfung des Schädigungs-/Zerstörungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs für den Verlust (streng) geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für Amphibien, die nur durch Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an/in den beiden Teichen im Bereich der Gutszufahrt beeinträchtigt werden könnten, erfolgt eine Gruppenprüfung.

7. Konfliktanalyse (§ 44 Abs. 1 BNatSchG-Prüfung)

Ziel der Konfliktanalyse ist es, für alle entsprechend durchgeführter Relevanzprüfung ermittelten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

Die vom Vorhaben ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen beschränken sich auf:

- baubedingte Beeinträchtigungen während der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Gebäudebestands des Guts Dorotheental (Brutvögel und Fledermäuse);
- baubedingte Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldfreimachung in den Bereichen außerhalb des Geländes des Guts Dorotheental (Boden brütende Vögel);
- baubedingte Beeinträchtigungen durch Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an/in den beiden Teichen im Bereich der Gutszufahrt (Amphibien) und
- anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch eine Intensivierung künstlichen Nachtlichts im Bereich des Guts Dorotheental (Fledermäuse).

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 20 schafft die formalen Voraussetzungen das historische Gut Dorotheental und die übrigen Plangebietsbereiche touristisch zu nutzen. Das Konzept sieht vor die Umnutzung der Bestandsgebäude sukzessive zu vollziehen. So wird in die einzelnen Bestandsgebäude phasenweise mit Sanierungs- und Umbauarbeiten eingegriffen.

7.1 Europäische Vogelarten

7.1.1 Gruppe Gehölz- und Gebäudebrüter

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen allgemein häufiger und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvoller Gehölz und Gebäude brütender Vogelarten des ländlichen Raums können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

Vermeidungsmaßnahmen:

A) Gehölze

Büsche, Sträucher und Aufwuchs bis 10cm Brusthöhendurchmesser (BHD) sind außerhalb der Brutzeit bzw. im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zu roden.

Bäume ab 10cm BHD sind vor Rodung durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n auf ihre Fledermaus-Quartiereignung hin zu prüfen:

- Bäume ohne jegliche Fledermaus-Quartiereignung sind außerhalb der Vogel-Brutzeit bzw. im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zu fällen.
- Bäume mit nur sommerlicher Fledermaus-Quartiereignung sind im Zeitraum 01.12. – 28./29.02. zu fällen.
- Bäume, die eine Fledermaus-Winterquartiereignung besitzen, können ganzjährig von Fledermäusen genutzt sein, hier sind situativ individuelle Maßnahmen umzusetzen, die eine Schädigung/Tötung von Brutvögeln als auch von Fledermäusen ausschließen; dies bei Begleitung durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n.

B) Gebäude

Mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten ist jeweils außerhalb der Brutzeit Gebäude brütender Vögel bzw. im Zeitraum 15.09. – 28./29.02.¹ zu beginnen (Rauchschwalben und Haussperlinge brüten nicht selten bis in den September hinein). Die Arbeiten können sich dann in die Brutzeit erstrecken, wenn bspw. durch Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung und/oder Vergrämuungsmaßnahmen eine Ansiedlung von Vogelbruten verhindert wird.

Außerhalb des Zeitraums 15.09. – 28./29.02. ist ein Arbeitsbeginn nur möglich, wenn durch eine/n ornithologische/n Sachverständige/n eine Brutvogel-Besatzkontrolle durchgeführt wird und hierbei Nicht-Besatz festgestellt wird. Zeichnet sich bspw. ab, dass mit Sanierungs- und Umbauarbeiten nach dem 28./29.02. begonnen werden soll, können im Vorfeld umzusetzende Vergrämuungsmaßnahmen sinnvoll sein, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Nicht-Besatz bei der Brutvogel-Besatzkontrolle zu erhöhen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters und der ggf. erforderlichen Brutvogel-Besatzkontrolle mit festgestelltem Nicht-Besatz kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die allgemein hin häufigen Brutvögel nicht ausgelöst wird.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständliche, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Brutvögel insgesamt ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit Vorhabensumsetzung werden (potenzielle) Brutplätze der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums zerstört, die als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind. Demzufolge tritt für diese zunächst einmal das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

¹ Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Fledermäuse zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse).

Da aber im vorliegenden Fall ein Ausweichen der ggf. betroffenen Individuen der allgemein häufigen Arten ohne besondere Brutplatzansprüche ins nahe Umfeld möglich ist, ohne dass sich hierdurch die jeweilige artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht und auswirkt, wird das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die allgemein häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums im vorliegenden Fall nicht ausgelöst. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass in den Plangebietsbereichen außerhalb des Gutsgeländes eine Vielzahl neuer Gehölz und Gebäude gebundener Brutmöglichkeiten durch die Vorhabensumsetzung entstehen wird.

Ausgleichsmaßnahmen für die Gruppe der Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten sind nicht erforderlich.

7.1.2 Gruppe Bodenbrüter der Agrarlandschaft

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der 2020er Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf Boden brütende Vögel. Eine Betroffenheit von Bodenbrütern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn die bislang landwirtschaftlich genutzten Plangebietsbereiche außerhalb des Geländes des Guts Dorotheental zur Brutzeit brach liegen.

Verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von Bodenbrütern können nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Mit der Baufeldfreimachung und -vorbereitung ist außerhalb der Brutzeit Boden brütender Vögel bzw. im Zeitraum 15.08. – 28./29.02. zu beginnen. Die Arbeiten können sich dann in die Brutzeit erstrecken, wenn bspw. durch Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung und/oder Vergrämungsmaßnahmen eine Ansiedlung von Bodenbrütern verhindert wird. Außerhalb des Zeitraums 15.08. – 28./29.02. ist ein Arbeitsbeginn nur möglich, wenn durch eine/n ornithologische/n Sachverständige/n eine Bodenbrüter-Besatzkontrolle durchgeführt wird und hierbei Nicht-Besatz festgestellt wird. Zeichnet sich bspw. ab, dass mit der Baufeldfreimachung nach dem 28./29.02. begonnen werden soll, können im Vorfeld umzusetzende Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll sein, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Nicht-Besatz bei der Bodenbrüter-Besatzkontrolle zu erhöhen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters und der ggf. erforderlichen Bodenbrüter-Besatzkontrolle mit festgestelltem Nicht-Besatz kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Gruppe der Bodenbrüter nicht ausgelöst wird.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständige, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Bodenbrüter-Population verschlechtern würden, können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf Bodenbrüter sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme der bislang landwirtschaftlich genutzten Plan- gebietsbereiche löst das Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogene Zugriffsverbot im Hin- blick auf Bodenbrüter nicht aus. Im vorliegenden Fall ist ein Ausweichen der ggf. betroffe- nen Individuen ins nahe Umfeld möglich ist, ohne dass sich hierdurch die jeweilige art- spezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht und auswirkt. Unweit des Plangebiets sind v.a. östlich ausreichend geeignete Grünland- und Dünenbereiche vor- handen.

Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ausgleichsmaßnahmen für die Gruppe der Bodenbrüter sind nicht erforderlich.

7.1.3 Rauchschnalbe

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Rauchschnalben sind im Hinblick auf den Brutplatz sehr standorttreu und auch während der Brut und Jungenaufzucht vglw. unempfindlich ggü. Störungen. Die kleine Kolonie mit 5 BP hatte 2020 ihren Brutstandort in einem kleinen EG-Raum des Gebäudes `Spei- cher/Bootslager`. Im Winter 2020/2021 wurde die unweit südl. gelegene `Remise` für Rauchschnalben zugänglich gemacht, künstliche Nisthilfen waren hier nicht erforderlich.

Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen von Rauchschnalben können nicht aus- geschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, arten- schutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Wie für die Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig an- spruchsvollen Gebäude brütenden Vogelarten gilt auch für die Rauchschnalbe:

Mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten ist jeweils außerhalb der Brutzeit Gebäude brü- tender Vögel bzw. im Zeitraum 15.09. – 28./29.02.² zu beginnen (Rauchschnalben brüten nicht selten bis in den September hinein). Die Arbeiten können sich dann in die Brutzeit erstrecken, wenn bspw. durch Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung und/oder Ver- grämungsmaßnahmen eine Ansiedlung von Vogelbruten verhindert wird.

Außerhalb des Zeitraums 15.09. – 28./29.02. ist ein Arbeitsbeginn nur möglich, wenn durch eine/n ornithologische/n Sachverständige/n eine Brutvogel-Besatzkontrolle durch- geführt wird und hierbei Nicht-Besatz festgestellt wird. Zeichnet sich bspw. ab, dass mit Sanierungs- und Umbauarbeiten nach dem 28./29.02. begonnen werden soll, können im Vorfeld umzusetzende Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll sein, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Nicht-Besatz bei der Brutvogel-Besatzkontrolle zu erhöhen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters und der ggf. erforderlichen Brutvo- gel-Besatzkontrolle mit festgestelltem Nicht-Besatz kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Rauchschnalbe nicht ausgelöst wird.

² Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Fledermäuse zu beachten (Vermei- dungsmaßnahmen Fledermäuse).

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständige, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Rauchschnalben-Population verschlechtern würden, können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Rauchschnalbe sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Gebäude `Speicher/Bootslager` wird im Zuge der Vorhabensumsetzung saniert und umgebaut. Der Standort der kleinen Kolonie (5 BP) in einem kleinen EG-Raum ist vorhabensbedingt direkt betroffen. In 2020 zeigten sich im Inneren der `Remise` ältere, seit Längerem ungenutzte Rauchschnalben-Nester, der Zugang war durch Vergitterung der Einflugmöglichkeiten versperrt. Das Gut Dorotheental war bis 2020 vermietet/verpachtet und der jetzige Vorhabenträger vermittelte glaubhaft, dass der Ausschluss von Rauchschnalben nicht in seinem Interesse ist. Auf Betreiben des Vorhabenträgers wurde die Vergitterung der `Remise` im Winter 2020/2021 entfernt, so dass seitdem Zugang für Rauchschnalben besteht.

Da zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Bewertung nur der kleine EG-Raum des Speichers von Rauchschnalben zur Brut genutzt wurde, stellt die schon ausgeführte Wiederherstellung der Brutplatzeignung der deutlich größeren `Remise` für Rauchschnalben die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Rauchschnalbe dar.

Eine über die `Remise` hinausgehende Ausgleichsmaßnahme ist für die Rauchschnalbe nicht erforderlich. Die Brutplatzeignung der `Remise` für Rauchschnalben ist dauerhaft zu gewährleisten, andernfalls wäre eine gesonderte Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

7.1.4 Haussperling**1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Mit 19 BP hat der Haussperling im Inneren der `Reithalle` eine mittelgroße Brutkolonie im losen Verbund ausgebildet, die Nester befinden sich in erster Linie auf den dachtragenden Leimholzbindern. Haussperlinge sind auch während der Brut und Jungenaufzucht vglw. unempfindlich ggü. Störungen.

Verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von Haussperlingen können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Wie für die Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gebäude brütenden Vogelarten gilt auch für den Haussperling:

Mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten ist jeweils außerhalb der Brutzeit Gebäude brütender Vögel bzw. im Zeitraum 15.09. – 28./29.02.³ zu beginnen (Haussperlinge brüten nicht selten bis in den September hinein). Die Arbeiten können sich dann in die Brutzeit erstrecken, wenn bspw. durch Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung und/oder Vergrämungsmaßnahmen eine Ansiedlung von Vogelbruten verhindert wird.

Außerhalb des Zeitraums 15.09. – 28./29.02. ist ein Arbeitsbeginn nur möglich, wenn

³ Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Fledermäuse zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse).

durch eine/n ornithologische/n Sachverständige/n eine Brutvogel-Besatzkontrolle durchgeführt wird und hierbei Nicht-Besatz festgestellt wird. Zeichnet sich bspw. ab, dass mit Sanierungs- und Umbauarbeiten nach dem 28./29.02. begonnen werden soll, können im Vorfeld umzusetzende Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll sein, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Nicht-Besatz bei der Brutvogel-Besatzkontrolle zu erhöhen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters und der ggf. erforderlichen Brutvogel-Besatzkontrolle mit festgestelltem Nicht-Besatz kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf den Haussperling nicht ausgelöst wird.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständige, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Haussperlings-Population verschlechtern würden, können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf den Haussperling sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Gebäude `Reithalle` wird im Zuge der Vorhabensumsetzung saniert und umgebaut. Der Standort der mittelgroßen Kolonie (19 BP) ist vorhabensbedingt direkt betroffen.

Zur Vermeidung des Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogenen Zugriffsverbots ist im Hinblick auf den Haussperling eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahme muss funktionsfähig umgesetzt sein, bevor das angestammte Bruthabitat `Reithalle` beseitigt oder unbrauchbar gemacht wird.

Ausgleichsmaßnahme Haussperling: Schaffung von $19 \times 1,5 = 29$ Stk Nisthilfen für den Haussperling Gebäude gebunden, dabei jeweils mind. 5 Stk im räumlichen Verbund.

7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.2.1 Fledermäuse

1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei den Sanierungs- und Umbauarbeiten des Gebäudebestands des Guts Dorotheental können verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von (Gebäude bewohnenden) Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Arbeiten in Quartiernähe; sie lassen sich nicht `aufschrecken` und so zum Verlassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im Torporzustand). Vorhabensbedingt kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen und zu direkten Tötungen von Fledermäusen kommen, wenn die Arbeiten Quartierstrukturen betreffen, während diese von Fledermäusen besetzt sind (Schädigung/Tötung von Fledermäusen im Winterschlaf, im Tagestorpor während der (sommerlichen) Aktivitätsphase, von Muttertieren und immobilen Jungtieren während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit)). Für die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus muss eine Winterquartiernutzung der Gebäude angenommen werden, so dass die Gebäude des Guts Dorotheental zu keiner

Zeit im Jahresverlauf `frei´ von Fledermäusen sind (Ganzjahresnutzung).

Die Quartiernutzung beschränkt sich mit äußerst großer Wahrscheinlichkeit nicht auf die Gebäude `Sägewerk´ und `Speicher/Bootslager´, die im Rahmen der Untersuchungen in 2020 als Quartiergebäude identifiziert wurden. Vielmehr muss bei der vorgenommenen Potenzialabschätzung davon ausgegangen werden, dass vorhandene Quartierpotenziale von Fledermäusen (ggf. unregelmäßig) auch in Anspruch genommen werden. Dies nicht zuletzt aufgrund der Lebensweise der Arten jeweils in einem Quartierverbund.

Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung des Schädigungs-/Tötungsverbots sind in erster Linie Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die konfliktrichtigsten Arbeiten außerhalb der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafs durchgeführt werden. So ist zur Vermeidung des Schädigungs-/Tötungsverbots mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten innerhalb der aktiven Zeit **im Zeitraum 15.03. – 30.04. oder im Zeitraum 15.08. – 10.10.**⁴ manuell/händisch und unter Einhaltung weiterer Vermeidungsmaßnahmen zu beginnen (außerhalb der Winterschlafphase und außerhalb der Jungenaufzucht/Wochenstubenzeit).

Da jedoch auch innerhalb der zulässigen Bauzeitenfenster 15.03. – 30.04. und 15.08. – 10.10. ein Besatz der (potenziellen) Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden kann, sondern wahrscheinlich ist, muss zu Beginn der Arbeiten als Erstes die bauseits vorhandene Quartiereignung manuell/händisch und im Rahmen einer ökologischen/fledermauskundlichen Baubegleitung und nach erfolgter Information und Anleitung der ausführenden Firmen beseitigt werden. Im Zuge der Anleitung sind die (potenziellen) Quartiere vor Ort und am Objekt aufzuzeigen und ggf. zu markieren. Die Arbeitsweise ist durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n vor Ort zu beschreiben und es ist zu erläutern, wie zu verfahren ist, wenn Fledermäuse während der Arbeiten in Erscheinung treten.

Sind die (potenziellen) Quartiere innerhalb der zulässigen Bauzeitenfenster manuell/händisch und unter ökologischer/fledermauskundlicher Begleitung beseitigt oder unbrauchbar gemacht, können sich die Arbeiten in einer zweiten Phase über das Ende des jeweiligen zulässigen Bauzeitenfensters erstrecken. Die Sanierungs- und Umbauarbeiten müssen also nicht in Gänze in den genannten Bauzeitenfenstern durchgeführt werden, sondern die Fledermaus-Quartiereignung muss innerhalb der zulässigen Bauzeiten beseitigt sein, damit die weiteren Arbeiten in Folge ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Bei Berücksichtigung der o.g. biol. Bauzeitenfenster und Umsetzung der begleitenden Vermeidungsmaßnahmen bzw. der ökol. Baubegleitung durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Vorhabensbedingte Störungen können für Fledermäuse durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen werden (Erschütterungen, Lichtemissionen etc.). Störungen lösen den Verbotstatbestand jedoch nur aus, wenn sie „erheblich“

⁴ Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Brutvögel zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel).

sind, d.h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer relevanten (Fledermaus-) Art auswirken.

Dabei wird die lokale Population als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2009).

Im vorliegenden Fall kann für die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus sowie für das Braune Langohr nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch eine Intensivierung künstlichen Nachtlichts nicht verschlechtert. Somit können verbotstatbeständige Störungen, vorhabensbedingt verursacht durch eine Intensivierung künstlichen Nachtlichts, nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Für die Plangebietsbereiche westlich der Straße `Dorotheental` ist die Erarbeitung eines fledermausverträglichen Beleuchtungskonzepts durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n erforderlich, um bezogen auf die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus sowie bezogen auf das Braune Langohr nicht gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstoßen.

Zur Fledermausverträglichkeit der Außenbeleuchtung (inkl. Gebäude-Außenbeleuchtung) in den o.g. besonders bedeutenden Bereichen sind bei Planung und Umsetzung der Beleuchtung die beiden Unterlagen

VOIGT, C.C. et al. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EURO-BATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

und

SCHROER, S. et al. (Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN)) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. 3. Aufl. 2020.

grundlegend zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist unter anderem:

- Die Beleuchtung beschränkt sich räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß.
- Die Lichtquellen sind in möglichst niedriger Höhe anzubringen.
- Es sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Bereich ausleuchten.
- Streulicht muss durch flache Schutzgläser vermieden werden (keine Lichtstreuung durch gewölbte Gläser).
- Die Leuchtmittel dürfen nicht aus der Lampe herausragen.
- Nur warmweißes Licht bis max. 3.000 Kelvin (besser max. 2.700K) mit geringen UV- und Blaulichtanteilen, d.h. keine Wellenlängenanteile <500nm (besser <540nm).

Bei fachlich korrekter Planung und rechtzeitiger Umsetzung eines fledermausverträglichen Beleuchtungskonzeptes in den besonders bedeutenden Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit der touristischen Umnutzung der Gebäude des Guts Dorotheental werden Fledermausquartiere zerstört. Es sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und für das Braunes Langohr erforderlich, um nicht gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstoßen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Zwergfledermaus

Ausgleich der Quartierfunktion von `Sägewerk` und `Speicher/Bootslager` im Verhältnis 1:3; Ausgleich der geringwertigen Quartierpotenziale von `Neuer Stall` und `Reithalle` im Verhältnis 1:1.

Schaffung von $2 \times 3 + 2 \times 1 = 8$ künstlichen Wochenstuben geeigneten Gebäude-Quartieren für die Zwergfledermaus bzw. für Spalten bewohnende Kleinfledermäuse (bspw. Fledermaus-Einbausteine der Fa. Schwegler od. Fa. Hasselfeldt in eine Fassade integriert oder geeignete Flachkästen zur Wandmontage) in/an den Gebäuden des Plangebiets, alternativ in bis zu ca. 500m Entfernung zum Plangebiet.

Mückenfledermaus

Ausgleich der Quartierfunktion von `Sägewerk` und `Speicher/Bootslager` im Verhältnis 1:3; Ausgleich der geringwertigen Quartierpotenziale von `Neuer Stall` und `Reithalle` im Verhältnis 1:1.

Schaffung von $2 \times 3 + 2 \times 1 = 8$ künstlichen Wochenstuben geeigneten Gebäude-Quartieren für die Mückenfledermaus bzw. für Spalten bewohnende Kleinfledermäuse (bspw. Fledermaus-Einbausteine der Fa. Schwegler od. Fa. Hasselfeldt in eine Fassade integriert oder geeignete Flachkästen zur Wandmontage) in/an den Gebäuden des Plangebiets, alternativ in bis zu ca. 500m Entfernung zum Plangebiet.

Braunes Langohr

Gebäude gebundene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Art oft schwierig, da die Art Gebäude-Quartiere meist nur in großvolumigen (Dach-) Räumen nutzt. Spaltenquartiere an Gebäuden, wie bspw. für die Zwergfledermaus, werden von der Art in der Regel nicht angenommen. Die Art besiedelt jedoch auch Baumhöhlen.

Ein Ausgleich in Form von 4 Clustern à 3 künstlichen Baum-Quartieren ist ausreichend. Ein Cluster besteht dabei aus mind. 1 Großraumhöhle und 2 weiteren Fledermauskästen, jeweils für das Braune Langohr geeignet, insgesamt 12 Kästen. Anbringung der künstl. Quartiere an geeigneten Bäumen des Plangebiets, alternativ in bis zu ca. 500m Entfernung zum Plangebiet.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen fachkundig konzipiert und umgesetzt werden, andernfalls können die Ersatzquartiere ihre Funktion nicht erfüllen und das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auflösen. Es sind verschiedene, wesentliche Aspekte bei den Ausgleichsmaßnahmen zu beachten, u.a. Sommerquartiere nicht nach Norden, Winterquartiere nicht nach Süden, Beleuchtungssituation im Quartierbereich und Weiteres. Es bestehen erhöhte Anforderungen an die einzelnen Quartierstandorte bzw. -platzierungen. Für Konzeption und Begleitung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte ein fledermauskundlich versiertes biologisches Planungsbüro oder ein solcher Naturschutzverein beauftragt werden.

Fristen für die Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht zeitlich vorgezogen als sogenannte CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, die Ausgleichsmaßnahmen müssen jeweils 1 Jahr nach Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten in dem jeweiligen Baufeld funktionsfähig umgesetzt sein.

Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann die 1-Jahres-Frist ggf. ausgeweitet werden, wenn die Gebäude gebundenen Ersatzquartiere an/in den sanierten/umgebauten Gebäuden umgesetzt werden und die Fertigstellung der Arbeiten länger als 1 Jahr dauert.

Bei fachlich korrekter Planung und rechtzeitiger Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezogen auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

7.2.2 Amphibien

Es wurden keine Amphibien-Erfassungen durchgeführt. Vorhabensbedingt werden keine Gewässer überplant, vielmehr sollen neue Teiche außerhalb des Geländes des Guts Dorotheental entstehen. Allerdings sind Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an/in den beiden Teichen im Bereich der Gutszufahrt wahrscheinlich. Die beiden Teiche sind stark von Gehölzen eingewachsen und daher beschattet. Nur der nördliche Teich führt regelmäßig Wasser, beim südlichen Teich hat die Verlandung eingesetzt. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen Amphibienarten haben tendenziell erhöhte Anforderungen an ihren Lebensraum bzw. an ihr Laichgewässer, welche von den beiden Teichen eher nicht bedient werden. Nur vorsorglich wird daher die Gruppe der Amphibien hier berücksichtigt, wobei keine Art-Unterscheidung gemacht wird.

Vorhabensbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können bezogen auf Amphibien ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Eine Schädigung/Tötung von Amphibien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an/in den beiden Teichen im Bereich der Gutszufahrt sind wahrscheinlich.

Vermeidungsmaßnahme:

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Amphibien sind Arbeiten an/in den beiden Teichen, bspw. das Ausräumen von Totholz oder ein Ausgraben, nur im Zeitraum 16. August bis 31. Oktober zulässig. In dieser Zeit ist der Landgang etwaiger Jungamphibien abgeschlossen und weder die aquatische noch terrestrische Überwinterung hat begonnen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf Amphibien nicht ausgelöst wird.

8. Zusammenfassung

Mit den artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Damp für Bereich `Dorotheental` würde im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Damit die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden und damit das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz betrieben werden kann, sind die beschriebenen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachlich korrekt, rechtzeitig und vollumfänglich umzusetzen.

Die erforderlichen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Tab. 3: Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Arten (-gruppe)	Zugriffsverbot	Maßnahme
Brutvögel: Gruppe Gehölzbrüter	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Büsche, Sträucher und Aufwuchs bis 10cm Brusthöhendurchmesser (BHD) sind außerhalb der Brutzeit bzw. im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zu roden. Für Bäume ab 10cm BHD ist zuvor eine fledermauskundliche Baumkontrolle erforderlich: Bäume ohne Fledermaus-Quartiereignung Fällung im Zeitraum 01.10. – 28./29.02; Bäume mit nur sommerlicher Quartiereignung für Fledermäuse Fällung im Zeitraum 01.12. – 28./29.02; Bäume mit Winterquartier-Eignung für Fledermäuse erfordern eine ökol./fledermauskundl. Fällbegleitung.
Brutvögel: Gruppe Gehölzbrüter	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Keine Ausgleichsmaßnahme erforderlich.
Brutvögel: Gruppe Gebäudebrüter (inkl. Rauchschwalbe und Haussperling)	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten im Zeitraum 15.09. – 28./29.02 und in Folge Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung zur Vermeidung der Ansiedlung von Vogelbruten.
Brutvögel: Rauchschwalbe (5 BP):	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Ausgleichsmaßnahme: Schaffung der Rauchschwalben-Zugänglichkeit der `Remise` (gem. Absprache m. Vorhabenträger), künstl. Nisthilfen hier nicht erforderlich; Frist: vor Beseitigung/Verschluss des angestammten, kleinen Brutraumes im EG `Speicher/Bootslager`. (Umsetzung erfolgt im Winter 2020/2021 gem. telef. Mitteilung Vorhabenträger, Umsetzung festgesetzt 28.05.21 im Rahmen Lokaltermin).
Brutvögel: Haussperling (19 BP):	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Ausgleichsmaßnahme: Schaffung von 19 x 1,5 = 29 Stk Haussperling-Nisthilfen Gebäude gebunden, dabei jeweils mind. 5 Stk im räumlichen Verbund; Frist: vor Beseitigung / Unbrauchbarmachung des angestammten Bruthabitats `Reithalle`.

Arten (-gruppe)	Zugriffsverbot	Maßnahme
Brutvögel: Gruppe Bodenbrüter der Agrarlandschaft	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Betrifft flächenbezogen nur die bislang als (Pferde-) Weide und Paddock genutzten Flä- chen südl. des Guts Dorotheental und zudem nur dann die aktuell agrarisch genutzten Acker- flächen östl. der Straße `Dorotheental`, wenn diese zur Brutzeit brach liegen. Vermeidungsmaßnahme: Beginn der Baufeld- freimachung und -vorbereitung im Zeitraum 15.08. – 28./29.02 und in Folge Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung; alternativ, außer- halb o.g. Zeitraum: Bodenbrüter- Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter, um eine Baufeldfreimachung und -vorbereitung außerhalb o.g. Zeitraums zu ermöglichen.
Brutvögel: Gruppe Bodenbrüter der Agrarlandschaft	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Keine Ausgleichsmaßnahme erforderlich.
Fledermäuse: Gruppe Gebäudefle- dermäuse	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahmen: Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten im Zeit- raum 15.03. – 30.04. oder im Zeitraum 15.08. – 10.10. und in Folge Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung. Ökol./fledermauskundl. Baubegleitung.
Fledermäuse: Zwerg- u. Mückenfle- dermaus, Braunes Langohr	Störungsverbot § 44 (1) 2 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Fledermausverträgliches Beleuchtungskonzept für die BPlan-Bereiche westl. der Straße `Dorotheental`.
Fledermäuse: Zwerg- u. Mückenfle- dermaus, Braunes Langohr	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Ausgleichsmaßnahmen: Fledermauskundl. Ausgleichskonzept; Mindest- anforderung: Schaffung 2x 8 Gebäude- Quartiere und 4 Cluster à 3 Baum-Quartiere (jeweils erhöhte fachl. Anforderungen). Fledermausverträgliches Beleuchtungskonzept für die BPlan-Bereiche westl. der Straße `Dorotheental`.
Amphibien	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Arbeiten in den 2 Bestandsteichen des Guts Dorotheental im Zeitraum 15. August - 31. Oktober.
Alle artenschutzrechtl. relevanten Tiergruppen (Brutvögel, Fledermäu- se, Amphibien)	Alle relevanten Eingriffe und Beeinträchtigungen	Erarbeitung u. Umsetzung eines Maßnahmen- plans zur Vermeidung der artenschutzrechtl. Verbote. Ökol. Baubegleitung die artenschutzrechtl. rele- vanten Artengruppen betreffend.

Christoph Stolle, Kiel am 05.12.2022

9. Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Erb.). Flintbek.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2007, 2010, 2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. -LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus a-vellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LBV-SH / AfPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel
- LÜTKES, S. (2018): Die artenschutzrechtlichen Neuerungen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2017. In: MITSCHANG, S. (Hrsg.): Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung Bd. 34. Raumordnungs- und Bauleitplanung aktuell. Neue Rechtsgrundlagen, Planungspraxis und Rechtsprechung. Berlin. S. 23-27.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.